

11.10.2 Verbot von Löschrechten und Maßnahmen feindlicher Staatsangehöriger. es ist insbesondere verboten, die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen einer feindlichen Partei vor Gericht für abgeschafft, ausgesetzt oder unzulässig zu erklären.<sup>185</sup>

Diese Regel wurde so ausgelegt, dass sie nur für feindliche Gebiete gilt, die von einem Kriegführenden besetzt sind.<sup>186</sup> Es wurde so ausgelegt, dass es einem Militärkommandanten verbietet, die Ergebnisse eines Zivilverfahrens zwischen Privatpersonen willkürlich aufzuheben.<sup>187</sup>

## 11.11 CRIMINAL LEIN SIEG ÖBESETZT TERRITORY

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Strafrecht in besetzten Gebieten. Für Gerichtsverfahren gegen geschützte Personen im besetzten Gebiet gelten zusätzliche Regelungen, die analog auch für Gerichtsverfahren gegen Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden gelten.<sup>188</sup>

---

(IPRF), die zu einem vom Verwalter festzulegenden Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen soll, um Immobilienforderungen einzuziehen und diese Forderungen auf freiwilliger Basis unverzüglich auf faire und vernünftige Weise zu lösen.“).

<sup>185</sup> HSCHÜTTELFROST IV Rz.B. Kunst. 23 („[Es] ist insbesondere verboten ... (h) die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen einer feindlichen Partei vor Gericht für abgeschafft, ausgesetzt oder unzulässig zu erklären.“).

<sup>186</sup> aber die englische Auslegung wurde mit Zustimmung des Repräsentanten Montague vom Interstate Commerce Committee in seiner Ansprache an das Repräsentantenhaus wiederholt, als er ihm das Trading with the Enemy Act vorlegte. 55 Kong. Empf. 4842 (1917).“).

<sup>187</sup> *Zum Beispiel*, 1958 Großbritannien MANUAL ¶524 Anm. 1 („Haager Regeln 23 (h). Für die Relevanz dieses Artikels sei folgendes Beispiel genannt: Während der britischen Besetzung der Cyrenaika im Verlauf des Zweiten Weltkriegs wurde zur Vermeidung von Unruhen Druck auf die britische Verwaltung ausgeübt, die Vollstreckung eines lokalen Wiederherstellungsurteils zu verhindern an seinen italienischen Besitzer eine Mühle im Besitz eines arabischen Treuhänders. Der Rechtsberater der Verwaltung vertrat die Ansicht, dass eine Nichtvollstreckung des Urteils diesem Artikel zuwiderlaufen würde, siehe Watts in Grotius Society, Bd. 37, S. 69-82“). *Vgl.* Ochoa v. Hernandez y Morales, 230 US 139, 154-61 (1912) („Um das Ausmaß der Autorität von General Henry und ihre Beschränkungen zu bestimmen, müssen wir uns die Befehle ansehen, unter denen die Militärregierung ... Unter allen Umständen halten wir es für klar, dass der Gouverneur vom Präsidenten nicht befugt war, eine gerichtliche Anordnung zu treffen, die dazu führen würde, dass jemandem ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren sein Eigentum entzogen würde. ... Was auch immer über die Definition des Begriffs „ordnungsgemäßes Verfahren“ unsicher sein mag, alle Behörden sind sich einig, dass er entgegen den üblichen Gepflogenheiten und Verfahrensweisen und ohne Vorankündigung die Übernahme des Eigentums eines Mannes und die Weitergabe an einen anderen verhindert oder eine Gelegenheit zur Anhörung.); Raymond gegen Thomas, 91 US 712,

<sup>188</sup> *Beziehen auf* § 10.29 (Gerichtsverfahren betreffend geschützte Personen im besetzten Gebiet oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

11.11.1 Allgemeine Fortsetzung der Strafgesetze des besetzten Gebiets. Die allgemeine Der Grundsatz, dass die Besatzungsmacht die im besetzten Gebiet geltenden Gesetze respektieren muss, wenn sie nicht absolut verhindert wird, gilt auch für die Strafgesetze des besetzten Gebiets.<sup>189</sup>

Insbesondere bleiben die Strafgesetze des besetzten Gebietes während der Besetzung in Kraft, mit der Ausnahme, dass sie von der Besatzungsmacht aufgehoben oder ausgesetzt werden können, wenn sie ihre Sicherheit gefährden oder die Anwendung des GK behindern.<sup>190</sup> Vorbehaltlich der letztgenannten Erwägung und der Notwendigkeit, eine wirksame Rechtspflege zu gewährleisten, bleiben die Gerichte des besetzten Gebiets in Bezug auf alle unter diese Gesetze fallenden Straftaten weiterhin tätig.<sup>191</sup>

11.11.1.1 Arten von Gesetzen, die als Strafgesetze gelten. Strafgesetze angesprochen unter dieser Regel können alle Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Anordnungen und ähnlichen Maßnahmen verstanden werden, die darauf abzielen, Straftaten zu unterdrücken, einschließlich der Regeln des Strafverfahrens.<sup>192</sup>

11.11.1.2 Gesetze, die ein Hindernis für die Anwendung der AGB darstellen. Die Besatzungsmacht kann Strafgesetze, die ein Hindernis für die Anwendung der AGB darstellen, aufheben oder aussetzen. Beispielsweise kann die Besatzungsmacht diskriminierende Maßnahmen aufheben, die mit humanen Anforderungen nicht vereinbar sind.<sup>193</sup>

11.11.1.3 Verfahren zur Aufhebung oder Aussetzung von Strafgesetzen. Die Aufhebung oder Die Aussetzung der Strafgesetze des besetzten Gebiets kann unmittelbar durch eine Anordnung zur Aussetzung oder Aufhebung des Gesetzes erreicht werden.<sup>194</sup> Die Aussetzung eines Strafgesetzes kann auch dadurch erfolgen, dass verlangt wird, dass ein Strafgesetz nur mit Zustimmung der Besatzungsmacht vollstreckt werden darf.<sup>195</sup> Die Aufhebung

---

<sup>189</sup> *Beziehen auf* § 11.9.1 (Allgemeine Fortführung des Kommunalrechts des besetzten Gebiets unter den Einwohnern).

<sup>190</sup> GC Art.-Nr. 64 („Die Strafgesetze des besetzten Gebiets bleiben in Kraft, mit der Ausnahme, dass sie von der Besatzungsmacht aufgehoben oder ausgesetzt werden können, wenn sie eine Bedrohung ihrer Sicherheit oder ein Hindernis für die Anwendung dieses Abkommens darstellen.“).

<sup>191</sup> GC Art.-Nr. 64 („Vorbehaltlich der letztgenannten Erwägung und der Notwendigkeit, eine wirksame Rechtspflege zu gewährleisten, bleiben die Gerichte des besetzten Gebiets in Bezug auf alle unter die genannten Gesetze fallenden Straftaten tätig.“).

<sup>192</sup> GC CBEMERKUNG 335 („Der Begriff „Strafgesetze“ bezeichnet alle Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Unterdrückung von Straftaten: das Strafgesetzbuch und die Verfahrensordnung im eigentlichen Sinne, Nebenstrafgesetze, Gesetze im engeren Sinne, Erlasse, Anordnungen, die Strafbestimmungen“ von Verwaltungsvorschriften, Strafklauseln von Finanzgesetzen usw.“).

<sup>193</sup> GC CBEMERKUNG 335 („Der zweite Vorbehalt liegt im Interesse der Bevölkerung und ermöglicht die Aufhebung jeglicher mit humanen Erfordernissen unvereinbaren diskriminierenden Maßnahmen. Er bezieht sich insbesondere auf Bestimmungen, die rassische oder religiöse Minderheiten benachteiligen und dem Geist der die Konvention (Artikel 27), die jede nachteilige Unterscheidung insbesondere aufgrund von Rasse, Religion und politischer Meinung verbietet.

<sup>194</sup> *Zum Beispiel*, Koalitionsprovisorische Behörde Anordnung Nr. 7, *Strafgesetzbuch*, §2(1) (10. Juni 2003) („Unbeschadet der fortlaufenden Überprüfung der irakischen Gesetze wurde die dritte Ausgabe des irakischen Strafgesetzbuches von 1969 mit Änderungen, registriert in Bagdad am fünften Tag von Jumada I 1389 oder der 19. Juli 1969, mit der Ausnahme, dass i) Teil 2, Kapitel 2, Paragraph 200 und ii) Teil 2, Kapitel 3, Abschnitt 1, Paragraph 225 hiermit ausgesetzt werden.“).

<sup>195</sup> *Zum Beispiel*, Koalitionsprovisorische Behörde Anordnung Nr. 7, *Strafgesetzbuch*, §2(2) (10. Juni 2003) („Gerichtliche Verfahren können in Bezug auf die folgenden Straftaten nur mit schriftlicher Genehmigung des Administrators der CPA eingeleitet werden: a) Teil 1, Kapitel 4, Paragraphen 81-84, Veröffentlichungsdelikte. b) Zweiter Teil, Kapitel Eins, Absätze 156-189, Straftaten gegen die äußere Sicherheit des Staates. c) Teil 2, Kapitel 2, Absätze

oder Aussetzung eines Strafgesetzes kann auch dadurch erfolgen, dass die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebiets zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, die mit der Anwendung dieses Strafgesetzes nicht vereinbar sind.<sup>196</sup>

11.11.1.4 Fortführung des Strafrechts durch Gerichte in den besetzten Gebieten  
Gebiet. Im Allgemeinen würden gewöhnliche Verbrechen, die die Sicherheit der Besatzungsmacht oder ihres Personals nicht beeinträchtigen, der Gerichtsbarkeit der Gerichte im besetzten Gebiet überlassen.<sup>197</sup>

Die fortgesetzte Anwendung des lokalen und nationalen Strafrechts durch die Gerichte im besetzten Gebiet unterliegt bestimmten Änderungen durch die Besatzungsmacht, wie etwa Änderungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Rechtspflege erforderlich sind.<sup>198</sup>

Die Besatzungsmacht kann im Rahmen ihrer Befugnisse, die Bevölkerung des besetzten Gebiets zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen und ihrer Pflicht zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Strafgerichte im besetzten Gebiet reformieren oder neue Strafgerichte errichten.<sup>199</sup> Darüber hinaus kann die Besatzungsmacht ihre ordnungsgemäß gebildeten, nichtpolitischen Militärgerichte im besetzten Gebiet für bestimmte Arten von Straftaten heranziehen.<sup>200</sup>

11.11.2 Von der Besatzungsmacht erlassene Strafbestimmungen. Wie bei anderen Rechtsformen Bestimmungen kann die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebiets Strafbestimmungen unterwerfen: (1) die wesentlich sind, damit die Besatzungsmacht ihre Verpflichtungen aus dem GK erfüllen kann; (2) die geordnete Regierung des Territoriums aufrechtzuerhalten; und (3) die Sicherheit der Besatzungsmacht, der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungsmächte oder Verwaltung sowie der von ihnen benutzten Einrichtungen und Kommunikationswege zu gewährleisten.<sup>201</sup>

11.11.2.1 Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten. Die Strafe Die von der Besatzungsmacht erlassenen Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn sie

---

190-195; 198-199; 201-219, Straftaten gegen die innere Sicherheit des Staates. d) Zweiter Teil, Kapitel Drei, Abschnitt Eins, Absätze 223-224; 226-228, Straftaten gegen Behörden. e) Zweiter Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Absatz 229, Straftat der Beleidigung eines Amtsträgers.“)

<sup>196</sup> *Beziehen auf* § 11.9.2.1 (Unterscheidung zwischen Aussetzung, Aufhebung, Änderung oder Inkraftsetzung von Gemeindegsetzen).

<sup>197</sup> 1956 FM 27-10 (Änderung Nr. 1 1976) ¶370 („Verbrechen, die nicht militärischer Natur sind und die Sicherheit des Insassen nicht beeinträchtigen, werden normalerweise der Zuständigkeit der örtlichen Gerichte überlassen.“).

<sup>198</sup> 1956 FM 27-10 (Änderung Nr. 1 1976) ¶370 („Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird der Bewohner die ordentlichen Zivil- und Strafgesetze des besetzten Gebiets in Kraft setzen, sofern dies nicht autorisiert ist nach Artikel 64, *GC* (Abs. 369) und Artikel 43, *HR* (Par. 363), solche Gesetze zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben (siehe auch *HR-Kunst. 23(h)*; Par. 372 hierin; und *GC, Kunst. 51*; Par. 418 hier). Diese Gesetze werden, soweit durchführbar, von den örtlichen Beamten verwaltet.“)

<sup>199</sup> *Zum Beispiel*, Koalitionsprovisorische Behörde Anordnung Nr. 13, *Der Zentrale Strafgerichtshof des Irak (überarbeitet), (geändert)*, §1(1) (22. April 2004) („Es wird ein Zentraler Strafgerichtshof des Irak (im Folgenden „der CCCI“) errichtet, der in der Stadt Bagdad und bei solchen Sitzungen an anderen Orten im Irak tagt Die CCCI hat die nationale Gerichtsbarkeit für alle in Abschnitt 18 genannten Angelegenheiten.“)

<sup>200</sup> *Beziehen auf* § 11.11.3 (Ordnungsgemäß gebildete, nichtpolitische Militärgerichte im besetzten Gebiet).

<sup>201</sup> *Beziehen auf* § 11.9.2 (Behörde für die Aussetzung, Aufhebung oder Änderung des für das besetzte Gebiet geltenden Gemeinderechts).

veröffentlicht und den Einwohnern in ihrer eigenen Sprache zur Kenntnis gebracht.<sup>202</sup> Wenn von der lokalen Bevölkerung mehr als eine Sprache verwendet wird, kann sich die Besatzungsmacht an die lokale Praxis bezüglich der offiziellen Veröffentlichung von Gesetzen halten.<sup>203</sup>

Die Wirkung dieser Strafbestimmungen ist nicht rückwirkend.<sup>204</sup>

11.11.3 Ordnungsgemäß konstituierte, nichtpolitische Militärgerichte im besetzten Gebiet. In Im Falle eines Verstoßes gegen die von der Besatzungsmacht gemäß Artikel 64 Absatz 2 des GK erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht den Angeklagten an ihre ordnungsgemäß gebildeten, nichtpolitischen Militärgerichte übergeben, sofern diese Gerichte sitzen im besetzten Land. Berufungsgerichte sollen vorzugsweise im besetzten Land tagen.<sup>205</sup>

Diese Gerichte müssen regelmäßig gebildete Gerichte sein, die alle rechtlichen Garantien bieten, die von zivilisierten Völkern als unentbehrlich anerkannt werden.<sup>206</sup> Diese Gerichte müssen auch die Anforderungen an Gerichtsverfahren in Bezug auf geschützte Personen in besetzten Gebieten erfüllen.<sup>207</sup>

11.11.3.1 US-Praxis für ordnungsgemäß konstituierte, nicht-politische Militärgerichte.

Die Vereinigten Staaten haben eine lange Geschichte der Verwendung von Propst Courts in besetzten Gebieten.<sup>208</sup> In der US-Praxis wurden Propst Courts als ordnungsgemäß konstituierte, nicht-politische Militärgerichte verwendet.

---

<sup>202</sup> GC Art.-Nr. 65 („Die von der Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen treten nicht in Kraft, bevor sie veröffentlicht und den Einwohnern in ihrer Landessprache zur Kenntnis gebracht worden sind.“).

<sup>203</sup> GC CBEMERKUNG 338 Fußnote 3 („In Ländern mit mehr als einer Amtssprache wird die Besatzungsmacht der lokalen Praxis folgen und die von ihr erlassenen Strafbestimmungen in einer oder mehreren Sprachen veröffentlichen, je nachdem, ob die Gesetzgebung des Landes in einer oder in einer mehr als eine Sprache vor der Besetzung.“).

<sup>204</sup> GC Art.-Nr. 65 („Die Wirkung dieser Strafbestimmungen ist nicht rückwirkend.“).

<sup>205</sup> GC Art.-Nr. 66 („Bei einem Verstoß gegen die von ihr gemäß Artikel 64 Absatz 2 erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht den Angeklagten ihren ordnungsgemäß besetzten, nichtpolitischen Militärgerichten unterstellen, sofern diese Gerichte Sitz im besetzten Land, Berufungsgerichte sollen vorzugsweise im besetzten Land tagen.“).

<sup>206</sup> *Beziehen auf* § 8.16 (Strafverfahren und Bestrafung).

<sup>207</sup> *Beziehen auf* § 10.29 (Gerichtsverfahren betreffend geschützte Personen im besetzten Gebiet oder Internierte im Heimatgebiet eines Kriegführenden).

<sup>208</sup> *Zum Beispiel*, EARL F. ZIEMKE, TER VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKARMY IN DER ÖKUPPLUNG VON GDEUTSCHLAND, 1944-1946, 144 (1975) („Als Instrumente zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Besatzungsmacht wurden Militärgerichte als wichtigstes Instrument angesehen. Von ihnen wurde einerseits erwartet, dass sie die in der und zum anderen den Deutschen den Unterschied zwischen Nazismus und Demokratie aufzuzeigen, indem allen Angeklagten faire und unparteiische Verfahren geboten werden. Nach dem Vorbild der Militärgerichte tagten die Militärgerichte auf drei Ebenen: Zusammenfassung (ein Offizier), Zwischengerichte (ein oder mehrere Offiziere) und General (nicht weniger als drei Offiziere) Strafgerichte können bis zu einem Jahr Gefängnis und Geldstrafen in Mark bis zu 1.000 US-Dollar verhängen, Zwischengerichte zehn Jahre Gefängnis und Geldstrafen bis 10.000 US-Dollar; und allgemeine Gerichte, die Todesstrafe und unbegrenzte Geldstrafen.“); WINTHROP, MILITÄR LAW & PREZEDENTEN 803-04 („Im späten Bürgerkrieg wurde in New Orleans durch einen Beschluss vom 20. Oktober 1862 vom Präsidenten ein Zivilgericht mit dem Titel ‚Provisional Court of Louisiana‘ mit zivil- und strafrechtlicher Zuständigkeit eingerichtet. ... As seiner Gerichtsbarkeit für Verbrechen wird dies in einem erweiterten Gutachten seines Richters, Hon. CA Peabody, in den Fällen von US v. Reiter und Louis, angeklagt wegen Mordes und Brandstiftung. ... Andere Propstgerichte, deren Zuständigkeit im Allgemeinen der von Justiz- oder Polizeigerichten gleichgestellt war, wurden während des Krieges von Zeit zu Zeit von Militärkommandanten errichtet.“).

Die Dienstvorschriften haben sich mit der Verwendung von Propstgerichten befasst.<sup>209</sup>

11.11.3.2 Anwendbares Recht vor ordnungsgemäß konstituierten, nichtpolitischen Militärgerichten. Ordnungsgemäß gebildete, nichtpolitische Militärgerichte wenden nur die vor der Tat geltenden Rechtsvorschriften an, die im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere dem Grundsatz, dass die Strafe im Verhältnis zur Tat verhältnismäßig ist.<sup>210</sup> Das Erfordernis, dass ordnungsgemäß gebildete, nichtpolitische Militärgerichte nur die vor der Straftat geltenden Rechtsbestimmungen anwenden, spiegelt die allgemeine Regel wider, dass Strafgesetze nicht rückwirkend sein können und dass eine Straftat oder Strafe nur dann erfolgen kann, wenn die fragliche Tat begangen wurde nach dem zum Zeitpunkt der Begehung geltenden Recht strafbar.<sup>211</sup> Das Erfordernis, dass ordnungsgemäß konstituierte, nichtpolitische Militärgerichte nur solche Rechtsvorschriften anwenden, die mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen, schließt die Regel ein, dass die Strafen auf der Grundlage der Eigenverantwortung erfolgen müssen.

<sup>212</sup>

Diese Gerichte berücksichtigen auch die Tatsache, dass der Angeklagte kein Staatsangehöriger von . ist die Besatzungsmacht.<sup>213</sup>

Diese Gerichte können auch nach eigenem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Internierung für den gleichen Zeitraum.<sup>214</sup>

11.11.4 Beschränkungen der Strafen für bestimmte, nicht schwerwiegende Vergehen, die ausschließlich zu Der Besatzungsmacht schaden. Geschützte Personen, die eine Straftat begehen, die ausschließlich darauf abzielt, der Besatzungsmacht zu schaden, die jedoch weder ein Attentat auf Leib oder Leben von Angehörigen der Besatzungsmacht oder der Verwaltung noch eine schwerwiegende kollektive Gefahr darstellt oder das Eigentum der Besatzungsmacht ernsthaft beschädigt Streitkräfte oder Verwaltung oder die von ihnen verwendeten Einrichtungen sind

---

<sup>209</sup> *Siehe, zB, DWOHNUNG DER EINRMYPAMPHLET 27-9-2, Militärrichter-Benchbook für Propst Courts* (4. Oktober 2004).

<sup>210</sup> GC Art.-Nr. 67 („Die Gerichte wenden nur die vor der Tat geltenden Rechtsbestimmungen an, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafe, entsprechen.“); GC CBEMERKUNG 341 („Artikel 67 bezieht sich auf die Militärgerichte, vor die die Besatzungsmacht nach Maßgabe des vorstehenden Artikels Angeklagte verklagen kann.“).

<sup>211</sup> GC CBEMERKUNG 341 („Ziel [sic] der Bestimmung ist es, die Möglichkeit willkürlicher Handlungen der Besatzungsmacht einzuschränken, indem sichergestellt wird, dass die Strafgerichtsbarkeit auf einer soliden Grundlage allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze ausgeübt wird. Die Regel, dass Strafgesetze nicht rückwirkend sein können, was hier allgemein formuliert ist, wurde bereits am Ende von Artikel 65 erwähnt. *Nullum Crimen, nulla poena sine lege* ist ein traditioneller Grundsatz des Strafrechts. Es kann keine Straftat und folglich keine Strafe vorliegen, wenn die betreffende Handlung nicht in einem zum Zeitpunkt ihrer Begehung geltenden Gesetz erwähnt und nach diesem Gesetz bestraft wird. *Beziehen auf* § 8.16.2.2 (Keine Straftat oder Bestrafung ohne vorheriges Recht); § 11.11.2.1 (Veröffentlichung von Strafbestimmungen vor Inkrafttreten).

<sup>212</sup> GC CBEMERKUNG 342 („Zu den ‚allgemeinen Rechtsgrundsätzen‘, die hier nicht einzeln aufgeführt, sondern in ihrer Gesamtheit genannt werden, gehört die Regelung über den persönlichen Charakter von Strafen, nach der niemand für eine von einem anderen begangene Straftat bestraft werden darf. Diese Regel ist auch im oben erwähnten Artikel 33 festgelegt.“). *Beziehen auf* § 8.16.2.1 (Individuelle strafrechtliche Verantwortung und keine Kollektivstrafe); § 10.5.3.2 (Sammelstrafen und Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorismus).

<sup>213</sup> GC Art.-Nr. 67 („Sie berücksichtigen, dass der Angeklagte kein Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist.“).

<sup>214</sup> *Beziehen auf* § 11.11.4.2 (Ermessen unpolitischer Militärgerichte bei der Umwandlung von Freiheitsstrafen in Internierungsstrafen).

mit einer Internierung oder einfachen Freiheitsstrafe bedroht, sofern die Dauer der Internierung oder Freiheitsstrafe in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Straftat steht.<sup>215</sup>

Das geringfügige Vergehen muss ausschließlich dazu bestimmt gewesen sein, der Besatzungsmacht zu schaden, um diese Einschränkungen auszulösen.<sup>216</sup> Delikte wie Reisen ohne Bewilligung oder Verstöße gegen Devisenkontrollbestimmungen fallen beispielsweise nicht unter diese Beschränkung, können aber dennoch zu einer Internierung oder einfachen Freiheitsstrafe führen.

**11.11.4.1 Internierung oder Inhaftierung als einzige Maßnahme Freiheitsberaubung geschützter Personen für solche Straftaten.** Darüber hinaus ist die Internierung oder Freiheitsstrafe bei solchen Straftaten die einzige Maßnahme zur Freiheitsentziehung geschützter Personen.<sup>217</sup>

Strafen, die der geschützten Person nicht die Freiheit entziehen, wie Geldstrafen, oder mildere Maßnahmen, wie Festnahme, werden von dieser Regel nicht behandelt.<sup>218</sup>

**11.11.4.2 Ermessen nichtpolitischer Militärgerichte zur Umwandlung von Urteilen Freiheitsstrafen bis hin zu Internierungsstrafen.** Ordnungsgemäß gebildete nichtpolitische Militärgerichte können nach eigenem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Internierungsstrafe für die gleiche Dauer umwandeln.<sup>219</sup>

**11.11.5 Verhängung der Todesstrafe für von geschützten Personen begangene Straftaten in Besetztes Gebiet.** Das GK sieht vor, dass die von der Besatzungsmacht gemäß den Artikeln 64 und 65 des GK erlassenen Strafbestimmungen die Todesstrafe gegen eine geschützte Person nur dann verhängen können, wenn sich die Person der Spionage oder schweren Sabotageakte gegen das Militär schuldig macht Einrichtungen der Besatzungsmacht oder von vorsätzlichen Straftaten, die zum Tod einer oder mehrerer Personen geführt haben, sofern diese Straftaten nach dem vor Beginn der Besetzung geltenden Recht des besetzten Gebietes mit dem Tode bedroht waren.<sup>220</sup>

---

<sup>215</sup> GC Art.-Nr. 68 („Geschützte Personen, die eine Straftat begehen, die ausschließlich darauf abzielt, der Besatzungsmacht zu schaden, die jedoch weder einen Anschlag auf Leib oder Leben von Angehörigen der Besatzungsmacht oder der Verwaltung noch eine schwere kollektive Gefahr darstellt, noch die Eigentum der Besatzungsmächte oder Verwaltung oder der von ihnen genutzten Einrichtungen, werden mit Internierung oder einfacher Freiheitsstrafe bestraft, sofern die Dauer der Internierung oder der Freiheitsstrafe in einem angemessenen Verhältnis zur begangenen Straftat steht.“)

<sup>216</sup> GC CBEMERKUNG 343 („Die geringfügigen Delikte müssen „ausschließlich“ dazu bestimmt gewesen sein, der Besatzungsmacht zu schaden. Die Aufnahme des Wortes „ausschließlich“ schließt Handlungen aus, die der Besatzungsmacht indirekt schaden.“)

<sup>217</sup> GC Art.-Nr. 68 („Außerdem ist die Internierung oder Inhaftierung bei solchen Straftaten die einzige Maßnahme zur Freiheitsentziehung geschützter Personen.“)

<sup>218</sup> GC CBEMERKUNG 344 („Es ist zu beachten, dass Internierung und Freiheitsentzug nur als Höchststrafen erwähnt werden, und bei Personen, die geringfügiger Vergehen beschuldigt werden, noch weniger schwere Strafen, wie Festnahme oder Geldstrafen, verhängt werden können.“)

<sup>219</sup> GC Art.-Nr. 68 („Die in Artikel 66 dieses Übereinkommens vorgesehenen Gerichte können nach eigenem Ermessen eine Freiheitsstrafe in eine Haftstrafe für die gleiche Dauer umwandeln.“)

<sup>220</sup> GC Art.-Nr. 68 („Die von der Besatzungsmacht gemäß den Artikeln 64 und 65 erlassenen Strafbestimmungen können gegen eine geschützte Person nur dann die Todesstrafe verhängen, wenn sie sich der Spionage oder schweren Sabotage gegen die militärischen Einrichtungen der Besatzungsmacht schuldig macht“. Macht oder vorsätzliche Straftaten, die

Die Vereinigten Staaten behalten sich jedoch das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 2 des GK zu verhängen, unabhängig davon, ob die in diesem Absatz genannten Straftaten nach dem Recht des besetzten Staates mit der Todesstrafe bedroht sind. Territorium zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung.<sup>221</sup> Die Vereinigten Staaten vertraten den Standpunkt, dass eine Besatzungsmacht nicht in der Lage wäre, ihre eigenen Streitkräfte angemessen vor den Aktivitäten illegaler Kombattanten zu schützen, es sei denn, sie behielte die Befugnis, die Todesstrafe zu verhängen, und die Regel in Artikel 68 des GK würde manipuliert werden, dass ein Gegner, der kurz davor steht, besetzt zu werden, die Todesstrafe aufheben könnte, um subversive Aktivitäten gegen eine Besatzungsmacht zu fördern.<sup>222</sup>

Die Todesstrafe darf gegen eine geschützte Person nicht verhängt werden, es sei denn, das Gericht wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Angeklagte, da er kein Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist, an diese durch keine Treuepflicht gebunden ist.<sup>223</sup>

In jedem Fall darf die Todesstrafe nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>224</sup>

In der Praxis kann bei einer Besetzung mit Koalitionspartnern die Todesstrafe ausgesetzt werden, um Anträgen dieser Staaten nachzukommen.<sup>225</sup>

### 11.11.6 Abzug der Haftzeit von den Sätzen. In allen Fällen ist die Dauer von

---

den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht hat, sofern diese Straftaten nach dem vor Beginn der Besetzung geltenden Recht des besetzten Gebiets mit dem Tode bedroht waren.

<sup>221</sup> Vereinigte Staaten, *Erklärung zur Ratifizierung des GC*, 2. August 1955, 213 UNTS 384 („Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 2 zu verhängen, unabhängig davon, ob die darin genannten Straftaten nach dem Recht des besetzten Territoriums zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung.“).

<sup>222</sup> SENATE EXECUTIVE REPORT 84-9, *Genfer Abkommen zum Schutz von Kriegsopfern: Bericht des Ausschusses für auswärtige Beziehungen zu den Führungskräften D, E, F und G*, 82nd Congress, First Session, 23 (27. Juni 1955) („Die Annahme dieser Beschränkung der Todesstrafe war auf die Bemühungen einer Reihe von Ländern zurückzuführen, von denen einige diese extreme Maßnahme im Rahmen des Großhandels durchgesetzt hatten militärische Besatzung, und andere, die die Todesstrafe in ihren Rechtssystemen abgeschafft haben. Unsere Regierung war zwar bereit, sie nur in den drei in Artikel 68 aufgeführten Kategorien von Fällen zu verhängen, war aber nicht in der Lage, den Vorbehalt zu akzeptieren, der ihre Gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich vertraten wir die Position, dass eine Besatzungsmacht nicht in der Lage wäre, ihre eigenen Streitkräfte ausreichend gegen die Aktivitäten illegaler Kombattanten zu schützen, wenn sie nicht die Befugnis behalten würde, drastische rechtliche Schritte einzuleiten, um der Situation zu begegnen, Außerdem, die Beschränkung in Artikel 68 würde es einem Feind, der kurz vor der Vertreibung aus dem Staatsgebiet steht, erlauben, ein zuvor geltendes Todesstrafengesetz aufzuheben und damit den Weg für alle Arten von subversiven Aktivitäten gegen den Besetzer zu ebnet, die nicht mit dem Tode bestraft würden.“).

<sup>223</sup> GC Art.-Nr. 68 („Die Todesstrafe darf nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, es sei denn, das Gericht wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Angeklagte, da er kein Staatsangehöriger der Besatzungsmacht ist, an diese durch keine Verpflichtung zur Treue.“). *Vergleichen* § 9.28.6 (Todesurteile); § 10.29.5 (Todesurteile).

<sup>224</sup> GC Art.-Nr. 68 („Die Todesstrafe darf jedenfalls nicht gegen eine geschützte Person verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Tat unter achtzehn Jahren alt war.“).

<sup>225</sup> *Zum Beispiel*, Verordnung Nr. 7 der Koalitionsbehörde *Strafgesetzbuch*, §3(1) (10. Juni 2003) („Die Todesstrafe wird ausgesetzt. In jedem Fall, in dem die Todesstrafe die einzige verfügbare Strafe für eine Straftat ist, kann das Gericht die geringere Strafe mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder ähnlichem ersetzen“ andere geringere Strafe, wie im Strafgesetzbuch vorgesehen.“).

die Dauer, während der eine geschützte Person, die einer Straftat angeklagt ist, in Untersuchungshaft ist, wird auf eine zuerkannte Freiheitsstrafe angerechnet.<sup>226</sup>

11.11.7 Beschränkung der strafrechtlichen Zuständigkeit in Bezug auf Vorerwerbsgesetze. Die Das GK sieht bestimmte Beschränkungen der Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmacht in Bezug auf Handlungen von geschützten Personen und Staatsangehörigen der Besatzungsmacht vor der Besetzung vor, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben .

11.11.7.1 Vorberufliche Handlungen von geschützten Personen. Geschützte Personen dürfen nicht von der Besatzungsmacht wegen Handlungen oder Meinungsäußerungen vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung verhaftet, verfolgt oder verurteilt werden, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Gesetze und Gepflogenheiten des Krieges.<sup>227</sup>

11.11.7.2 Schutz von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht, die vor der Ausbruch von Feindseligkeiten, haben im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht. Staatsangehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, dürfen nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet abgeschoben werden, außer bei Straftaten, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden, oder für Straftaten des Common Law, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.<sup>228</sup>

Obwohl geschützte Personen nicht zwangsweise in ein anderes Land überführt oder abgeschoben werden dürfen,<sup>229</sup> Staatsangehörige der Besatzungsmacht können unter bestimmten Umständen unfreiwillig abgeschoben werden.<sup>230</sup>

Diese Regel stellt eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz dar, dass die eigenen Staatsangehörigen eines Staates vom Schutz des GK ausgeschlossen sind.<sup>231</sup>

11.11.8 Verfügung über beschuldigte und verurteilte geschützte Personen nach Abschluss Beruf. Geschützte Personen, die wegen Straftaten angeklagt oder von Gerichten verurteilt wurden in

---

<sup>226</sup> GC Art.-Nr. 69 („In allen Fällen wird die Dauer der Zeit, während der eine geschützte Person, die einer Straftat angeklagt ist, in Untersuchungshaft oder auf ihre Strafe wartet, von einer allfällig zuerkannten Freiheitsstrafe abgezogen.“).

<sup>227</sup> GC Art.-Nr. 70 („Geschützte Personen dürfen von der Besatzungsmacht nicht wegen vor oder während einer vorübergehenden Unterbrechung der Besetzung begangener Handlungen oder geäußelter Meinungen festgenommen, verfolgt oder verurteilt werden, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Gesetze und Gepflogenheiten des Krieges.“) .

<sup>228</sup> GC Art.-Nr. 70 („Staatsangehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Gebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, dürfen nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiet abgeschoben werden, außer bei Straftaten, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten oder für Straftaten des Common Law, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden und die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

<sup>229</sup> *Beziehen auf* § 11.12.3 (Verbot von Zwangsüberstellungen und Abschiebungen).

<sup>230</sup> GC CBEMERKUNG 351-52 („Wenn Kriminelle durch die Besetzung des Territoriums, in dem sie leben, wieder in die Hände ihres Herkunftsstaates geraten, müssen sie sich für ihre Taten verantworten; die Besatzungsbehörden können sie daher festnehmen, festnehmen“ zurück in ihr Heimatland und bringen sie vor dessen Gerichten, sofern das Recht des besetzten Staates ihre Auslieferung in Friedenszeiten gerechtfertigt hätte.

<sup>231</sup> *Beziehen auf* § 10.3.3.1 (Staatseigene Staatsangehörige).

Das besetzte Gebiet ist bei Beendigung der Besetzung mit den entsprechenden Aufzeichnungen den Behörden des befreiten Gebiets zu übergeben.<sup>232</sup>

Bis zu ihrer Überstellung an solche Behörden werden diese geschützten Personen weiterhin durch das GK geschützt, da geschützte Personen, deren Freilassung, Rückführung oder Wiedereinsetzung nach diesen Daten erfolgen kann, weiterhin den Schutz des GK genießen.<sup>233</sup>

Die praktischen Modalitäten für die Übergabe dieser geschützten Personen hängen von den Umständen ab, unter anderem davon, ob die Befreiung besetzter Gebiete mit Kämpfen einhergeht und ob die lokale Verwaltung funktionsfähig ist.<sup>234</sup>

Bleiben Besatzungstruppen nach Beendigung der Besetzung im besetzten Gebiet, ist es mit Zustimmung des ehemals besetzten Staates zulässig, dass die Besatzer im ehemals besetzten Gebiet geschützte Personen behalten, die wegen Straftaten angeklagt oder verurteilt wurden.

## 11,12 MOVEMENT VON PERSONEN IN ÖBESETZT TERRITORY

11.12.1 Befugnis der Besatzungsmacht zur Einschränkung der Freizügigkeit. Als ein In allgemeinen Angelegenheiten übernimmt die Besatzungsmacht die Autorität des Staates, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist, um den Personenverkehr innerhalb des besetzten Hoheitsgebiets sowie den Personenverkehr, der in das besetzte Hoheitsgebiet einreist und verlässt, zu kontrollieren. Zum Beispiel könnten Privatpersonen, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen oder Vertreter ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen, die in besetztes Gebiet einreisen wollen, dies im Allgemeinen ohne Genehmigung der Besatzungsmacht nicht tun.

Die Besatzungsmacht kann Einzelpersonen das Recht entziehen, ihren Wohnsitz zu wechseln, die Freizügigkeit im Inland einschränken, Besuche in bestimmten Bezirken verbieten, die Aus- und Einwanderung geschützter Personen verbieten, die Staatsangehörige des Staates sind, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist, und verlangen, dass alle Personen Ausweispapiere mit sich führen.<sup>235</sup>

11.12.2 Ausreise von geschützten Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Gebiet ist besetzt. Geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, dessen Hoheitsgebiet besetzt ist, können vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35 des GK von dem Recht Gebrauch machen, das besetzte Hoheitsgebiet zu verlassen, und Entscheidungen darüber werden nach dem Verfahren getroffen, das die

---

<sup>232</sup> GC Art.-Nr. 77 („Geschützte Personen, die im besetzten Gebiet wegen Straftaten angeklagt oder von den Gerichten verurteilt worden sind, werden bei Beendigung der Besetzung mit den entsprechenden Aufzeichnungen an die Behörden des befreiten Gebiets übergeben.“).

<sup>233</sup> *Beziehen auf* § 10.3.4 (Beginn und Dauer des Schutzstatus).

<sup>234</sup> GC CBEMERKUNG 367 („Das Übereinkommen enthält keine Vorschriften über die praktischen Modalitäten der Übergabe von Häftlingen, da diese von den Umständen abhängen und davon abhängen, ob die Befreiung des besetzten Gebiets von Kämpfen begleitet wird oder nicht und ob die lokale Verwaltung in der Lage war weiterhin funktionieren oder nicht.“).

<sup>235</sup> 1956 FM 27-10 (Änderung Nr. 1 1976) ¶375 („Der Bewohner kann Einzelpersonen das Recht entziehen, ihren Wohnsitz zu wechseln, die innere Bewegungsfreiheit einschränken, Besuche in bestimmten Bezirken verbieten, Aus- und Einwanderung verbieten (aber siehe *GC Art.-Nr. 48*; Par. 381) und verlangen, dass alle Personen Ausweisdokumente mit sich führen.“).